




Bitte reichen Sie die **ausgefüllte und unterschriebene Negativerklärung** nach Möglichkeit **online** über [www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/](http://www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/) ein .

## Negativerklärung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

für das Berichtsjahr \_\_\_\_\_ (juristische Person, z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt, AG)

### Hinweise:

Bei diesem Formular handelt es sich um ein interaktives pdf-Formular, das am PC ausgefüllt werden kann. Sollten Sie das Formular dennoch handschriftlich ausfüllen wollen, verwenden Sie bitte kein Tipp-Ex und keine Aufkleber.

Gewerbetreibende, die als **Bauträger und/oder Baubetreuer i. S. v. § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a und 3b Gewerbeordnung (GewO)** tätig sind, müssen jedes Jahr auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres übermitteln. Sofern die juristische Person (Gesellschaft) im Berichtszeitraum keine nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, müssen Sie als gesetzliche/-r Vertreter/-in für die Gesellschaft spätestens bis zu dem vorgenannten Termin anstelle des Prüfungsberichts eine entsprechende Erklärung (**sog. Negativerklärung**) übermitteln.

### 1. Erlaubnisinhaberin (Gesellschaft):

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:	
Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht:	HRB-, GnR- oder VR-Nummer:
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung (Verwaltungssitz):	

\* Alternativ können Sie uns die **ausgefüllte und unterschriebene Negativerklärung** auch auf dem Postweg an folgende Adresse senden: Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, III B 3, 80323 München

PLZ:	Ort:
Telefon, Mobilfunknummer, Telefax, E-Mail:	

**Hiermit erkläre ich/erklären wir als gesetzliche/-r Vertreter/-in/-innen der Gesellschaft, dass diese im oben genannten Berichtsjahr keine nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat.**

**Informationspflicht nach DS-GVO:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in der IHK für München und Oberbayern zu Zwecken der Durchführung des Erlaubnisverfahrens und zur Beaufsichtigung der gewerblichen Tätigkeit der Gesellschaft gemäß § 34c GewO. Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DS-GVO, in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften, in Verbindung mit § 34c GewO und in Verbindung mit der auf Grundlage von § 34c Absatz 3 GewO erlassenen Rechtsverordnung verarbeitet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht. Auch ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland nicht geplant.

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der IHK für München und Oberbayern lauten: Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, 80323 München, E-Mail: [datenschutzbeauftragter@muenchen.ihk.de](mailto:datenschutzbeauftragter@muenchen.ihk.de), Tel. 089 5116-1683, Fax: -81683. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.ihk-muenchen.de/informationspflichten-datenschutz/](http://www.ihk-muenchen.de/informationspflichten-datenschutz/).

Ich versichere/wir versichern die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen.

Ort, Datum:

Unterschrift eines/-r gesetzlichen Vertreters/-in:

---



---

## BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE:

1. Die Negativerklärung für das jeweilige Berichtsjahr muss **unaufgefordert und schriftlich** bis spätestens zum **31. Dezember** des darauffolgenden Jahres eingereicht werden. Die vorgenannte Frist kann **nicht verlängert** werden.
2. Am einfachsten ist die Online-Einreichung der Negativerklärung unter [www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/](http://www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/).
3. Die Pflicht zur Abgabe eines Prüfungsberichts bzw. einer Negativerklärung nach § 16 MaBV besteht auch, wenn die Gesellschaft als Inhaber einer Erlaubnis als Bauträger und/ oder Baubetreuer nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a und/oder 3b GewO das Gewerbe abgemeldet hat. Sofern Sie uns jedoch die **ernsthafte und endgültige Aufgabe des Gewerbes** durch die Gesellschaft nachweisen, entfällt die Pflicht zur Abgabe eines Prüfungsberichts bzw. einer Negativerklärung. Bitte verwenden Sie für diesen Fall § 34c GewO-Formular 8, abrufbar unter [www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/](http://www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/), und reichen uns eine Kopie der Gewerbeabmeldung ein.
4. Die Abgabe einer Negativerklärung ist bereits dann nicht mehr möglich, wenn im Berichtsjahr auch nur ein Vorgang nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO angefallen ist.
5. Die Nichtabgabe, die nicht richtige, die nicht vollständige oder die nicht rechtzeitige Abgabe einer Negativerklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden kann.